Die Gemeinde Roggenburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern – in der jeweils gültigen Fassung - für die Liegewiese am Roggenburger Weiher eine

## Satzung

## über die Benutzung der Liegewiese am Roggenburger Weiher

§ 1

Die Gemeinde Roggenburg betreibt zu Zwecken der Erholung in der freien Natur am Roggenburger Weiher eine Liegewiese. Zur Liegewiese gehören der Steg in den Roggenburger Weiher, die Brücke über den Umlaufgraben und ein Parkplatz. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Roggenburg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Mit der Benutzung der Liegewiese unterwirft sich der Gast dieser Satzung. Bei einem Besuch durch Vereine, Schulklassen, sonstige Gruppen, hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen.

Die Benutzung der Liegewiese ist tageszeitlich beschränkt auf den Zeitraum von Sonnenaufgang bis 22 Uhr.

Von der Benutzung der Liegewiese sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter 6 Jahren ohne geeignete Aufsicht
- b) Betrunkene

§ 3

Ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Roggenburg ist es nicht erlaubt, innerhalb der Erholungseinrichtung Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen auszuüben.

§ 4

Jeder Gast hat alles zu unterlassen was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft.

Es ist daher insbesondere nicht gestattet,

- a) Radios, Tonbandgeräte, Musikinstrumente oder Ähnliches mit störender Lautstärke zu betreiben oder auf sonstige Weise zu lärmen und Dritte zu belästigen.
- b) das Gelände mit Krafträdern und sonstigen Kraftfahrzeugen zu befahren oder mit Pferden zu betreten.
- c) auf dem Gelände zu übernachten, zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen.
- d) Feuer- und Grillstellen zu errichten und betreiben.
- e) das Gelände und die angrenzenden Grundstücke durch Abfall oder Hundeexkremente zu verunreinigen, sowie bewegliche Sachen wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

- f) sich zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, aufzuhalten.
- g) Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- h) die Wiese, die Brücke, den Steg und die weiteren Einrichtungen und baulichen Anlagen zu beschädigen oder zu verschmutzen.

§ 5

Wer öffentlich badet muss Badekleidung tragen, das gilt für Wasser-, Luft und Sonnenbaden.

§ 6

Hunde sind innerhalb der gesamten Erholungseinrichtung nicht zugelassen.

§ 7

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung könnten Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden. Den Anordnungen der Gemeinde Roggenburg ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Die Gemeinde Roggenburg ist insbesondere berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) bei der Benutzung der Liegewiese mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen, kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Auf Antrag kann in Einzelfällen von den Verboten des § 2 Satz 3, § 3, § 4 Satz 2 Buchstabe a – d Befreiung erteilt werden, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unberührt hiervon bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

Die Benutzung der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt insbesondere keine Haftung für

- a) den Verlust von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, etc.
- b) für Schäden an Kraftfahrzeugen,
- c) für Schäden, welche dem Gast durch Dritte zugefügt werden.

Haftungsansprüche gegen den Betreiber der Liegewiese müssen unverzüglich der Gemeinde Roggenburg angezeigt und geltend gemacht werden.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. entgegen der in § 2 festgesetzten Betriebszeit zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang die Liegewiese nutzt.
- 2. entgegen dem in § 3 genannten Verbot innerhalb der Erholungseinrichtung Druckschriften verteilt oder vertreibt, Waren feil bietet oder gewerbliche Leistungen ausübt.
- 3. entgegen den in § 4 genannten Verboten
  - a) Radios, Tonbandgeräte, Musikinstrumente oder Ähnliches mit störender Lautstärke betreibt oder auf sonstige Weise lärmt und Dritte belästigt.
  - b) das Gelände mit Krafträdern oder sonstigen Kraftfahrzeugen befährt oder mit Pferden betritt.
  - c) auf dem Gelände übernachtet, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt.
  - d) Feuer- oder Grillstellen errichtet oder betreibt.
  - e) das Gelände oder die angrenzenden Grundstücke durch Abfall oder Hundeexkremente, etc. verunreinigt, sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt.
  - f) sich zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, aufhält.
  - g) Personen ins Wasser stößt oder untertaucht.
  - h) die Wiese, die Brücke, den Steg oder die weiteren Einrichtungen und baulichen Anlagen beschädigt oder verschmutzt.
- 4. entgegen § 5 öffentlich badet ohne Badekleidung zu tragen.
- 5. entgegen § 6 Hunde auf die Liegewiese mitführt.
- 6. entgegen § 7 den Anordnungen der Gemeinde Roggenburg nicht Folge leistet.

§ 11

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Roggenburg, den 20.06.2012 Gemeinde Roggenburg gez.

Franz-Clemens Brechtel Erster Bürgermeister